

# MANSFELDER SPORTVEREIN EISLEBEN e.V.



## BEITRAGSORDNUNG

---

### 1. Beitragspflicht

1.1 Alle Mitglieder des Mansfelder Sportvereins Eisleben e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass sein Beitrag vollständig und rechtzeitig gezahlt wird.

Die Mitgliedsbeiträge sind Festbeträge, auf die Zu- oder Abschläge nur nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zulässig sind.

Ausgenommen von der Beitragspflicht ist der in Ziffer 5 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.

1.2 Es wird unterschieden zwischen

- 1.2.1 Erwachsenen (ab 18 Jahre)
- 1.2.2 Kindern und Jugendlichen (bis 17 Jahre)
- 1.2.3 Förderern (passive Mitglieder)

1.3 Mitglieder, die nicht aktiv eines der Sportangebote des Vereins in Anspruch nehmen, werden als Förderer des Vereins eingestuft. Sie zahlen einen Mindestbeitrag nach Ziffer 2. Ein höherer Beitrag kann zwischen ihnen und dem Vorstand frei vereinbart werden.

1.4 Bei Kindern und Jugendlichen haften die gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag selbstschuldnerisch für die Beitragszahlungen.

## 2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Ab dem 01.01.2023 gelten folgende Beitragssätze

### 2.1 Für die Mitglieder der Abteilung Fußball

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	10,00 EUR	120,00 EUR
Jugendliche	6,00 EUR	72,00 EUR
Kinder	6,00 EUR	72,00 EUR
Förderer	3,00 EUR	36,00 EUR

### 2.2 Für die Mitglieder der anderen Abteilungen

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	6,00 EUR	72,00 EUR
Jugendliche	4,00 EUR	48,00 EUR

Ab dem 01.07.2023 gelten folgende Beitragssätze

### 2.1 Für die Mitglieder der Abteilung Fußball

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	12,00 EUR	144,00 EUR
Jugendliche	8,00 EUR	96,00 EUR
Kinder	8,00 EUR	96,00 EUR
Förderer	3,00 EUR	36,00 EUR

### 2.2 Für die Mitglieder der anderen Abteilungen

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	6,00 EUR	72,00 EUR
Jugendliche	4,00 EUR	48,00 EUR

### **3. Beitragszahlung**

- 3.1 Die Beiträge sind in der Abteilung Fußball halbjährlich im Voraus zu entrichten, in der Abteilung Rehasport monatlich.
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge sind zum 5. Werktag des Monats, bei vierteljährlicher Zahlung zum 5. Werktag des ersten Monats des Quartals und bei halbjährlicher Zahlung zum 5. Werktag des ersten Monats des Halbjahres zur Zahlung fällig.
- 3.3 Dem Mitglied steht es frei, den fälligen Beitrag in bar in der Geschäftsstelle oder per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Zulässig ist ebenfalls die Beitragszahlung in bar an den Abteilungsleiter zur Weiterleitung an die Geschäftsstelle.
- 3.4 Bevorzugt sollen die Beiträge im Wege des Einzugsverfahrens entrichtet werden. Der Einzug erfolgt durch den Verein zum 5. Werktag des vom Mitglied gewählten Beitragszeitraumes.
- 3.5 Sollte ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug sein, ist für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 EUR zu entrichten.  
Sollte das im Rahmen einer Einzugsermächtigung benannte Konto bei Einzug keine ausreichende Deckung aufweisen, trägt das Mitglied die dem Verein daraus entstehenden Kosten, die dem Verein von der Bank in Rechnung gestellt werden.
- 3.6 Bei Austritt eines Mitglieds oder einem Vereinswechsel besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge.

### **4. Aufnahmegebühren/Sonstige Beiträge**

Aufnahme- oder sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

### **5. Sonderregelungen/Beitragsfreistellung**

- 5.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- 5.2 Aktive Schiedsrichter aller Altersstufen sind beitragsfrei gestellt.
- 5.3 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. -befreiungen aussprechen. Dies umfasst namentlich:
  - 5.3.1 Die Reduzierung des Beitrags um 50 % in Fällen von Arbeitslosigkeit.
  - 5.3.2 Eine Stundung des Beitrags bis zu einer Dauer von einem Jahr in Fällen vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten des Mitglieds.
  - 5.3.2 Die Aufhebung der Beitragspflicht von aktiven Übungsleitern, wenn deren wirtschaftliche Verhältnisse eine Beitragszahlung unzumutbar erscheinen lassen.

Eine stattgebende Entscheidung des Vorstandes gilt ab dem Tag der Antragstellung (Eingang des Antrags beim Verein.) Eine rückwirkende Beitragserleichterung bzw. -erlass ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied schuldlos daran gehindert war, den Antrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen.

## **6. Verfahren über Anträge auf Beitragserleichterung**

- 6.1 Soweit der Vorstand nach dieser Beitragsordnung über Beitragserleichterungen oder -befreiungen entscheidet, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 6.2 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied in einem persönlichen Gespräch Gelegenheit zu geben, seinen Antrag mündlich zu begründen. Hierzu ist das Mitglied mit einer Frist von einer Woche zur nächstmöglichen Vorstandssitzung zu laden. Die Einladung kann auch fernmündlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Einer Einladung bedarf es nicht, wenn der Vorstand dem Antrag entsprechen will.
- 6.3 Die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist unverzüglich die Entscheidung zumindest in Textform mitzuteilen. Eine Begründung ist nur bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung erforderlich.
- 6.4 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung auf Überprüfung der Entscheidung stellen.
- 6.5 Über den Antrag ist auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben und rückwirkend dem Antrag entsprechen. Soweit danach Beiträge zu Unrecht eingezogen wurden, sind diese unverzüglich an das Mitglied zurück zu erstatten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.